

## **Beitragsordnung**

**“SEGEMI - Seelische Gesundheit • Migration und Flucht e.V.”** (*nachfolgend Verein genannt*)

### *§ 1 Grundsatz*

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### *§ 2 Beschlüsse*

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und die Aufnahmegebühr. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die neu festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### *§ 3 Beiträge*

Beitragsklassen pro Jahr:

- 01 ermäßigter Beitrag (z.B. Studenten, Azubis, Psychotherapeuten in Ausbildung, Rentner, Sozialhilfeempfänger), 40,- €
- 02 Regelbeitrag (Erwachsene über 18 Jahre), 80,- €
- 03 Beitrag für gemeinnützige Organisationen, Vereine, etc., 200,- €
- 04 Beitrag für Firmen, Unternehmen, Körperschaften des Öffentlichen Rechts, etc., 500,- €
- 05 Fördermitgliedschaft, Einzelperson (außerordentliches Mitglied), 50,- €

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.02. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
4. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
5. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 5 pro Mahnung erhoben.
6. Die Beitragserhebung und Gebühren erfolgen durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

### *§ 4 Vereinskonto*

*Name:* SEGEMI e. V.

*Bank:* Haspa

*BLZ:* BIC: HASPDEHHXXX

*Konto:* IBAN: DE84 2005 0550 1042 2329 65

*Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.*

### *§ 5 Vereinsaustritt*

Ein Vereinsaustritt ist bis sechs Wochen vor Ende des ablaufenden Jahres schriftlich mitzuteilen. Beitragsrückzahlungen werden bei Vereinsaustritt nicht gewährt.